

STADT LENNESTADT
Der Bürgermeister
Bereich Planung
Az.: 61. 50 05

Außenbereichssatzung

der Stadt Lennestadt für den Bereich Gleierbrück

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie des § 4 Absatz 4 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Neubekanntmachung aufgrund des Artikels 15 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 28.04.1993 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und §§ 233, 243 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung vom 20.05.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des Satzungsgebietes werden so festgelegt, wie sie in dem als Anlage beigefügten Auszug aus der Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt sind. Der Auszug aus der deutschen Grundkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

- (1) Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 2 BauGB kann nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- (2) Die Satzung wird auch auf Vorhaben erstreckt, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung ist vom Rat der Stadt Lennestadt in der Sitzung vom 20.05.1998 beschlossen worden.

Lennestadt, den 26.05.98



K. Mes
Der Bürgermeister

Das Anzeigeverfahren gemäß §§ 34 Abs. 5 i. V. m. 22 Abs. 3 und 11 Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Mit Verfügung vom 03.07.1998, Az.: 35.2.2-6.4.-OE-1/98, hat die Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt, daß nach Abschluß der rechtsaufsichtlichen Prüfung eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

LenneStadt, den 31.07.1998



Der Bürgermeister
In Vertretung

Die Satzung hat mit der Schlußbekanntmachung (§ 22 BauGB) am 30.07.1998 Rechtskraft erlangt. Die Satzung ist seit dem 31.07.98 rechtskräftig.

LenneStadt, den 31.07.1998



Der Bürgermeister
In Vertretung